

**2021/102 6.04.03.01 Strassen, Wege, Plätze**  
**Provisorische Umlegung Elisabethenstrasse, Projektfestsetzung**

### Beschluss Stadtrat

1. Das Projekt vom 30. Oktober 2020 für die temporäre Verlegung der Elisabethenstrasse im Zusammenhang mit dem Provisorium des Oberlandmärt auf der Färberwiese wird gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) festgesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
  - Genossenschaft Migros Ostschweiz, Gossau SG
  - Grob Ingenieure AG, Wetzikon
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
  - Abteilung Sicherheit
  - Abteilung Hochbau
  - Abteilung Tiefbau
  - Abteilung Immobilien
  - Abteilung Finanzen
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz plant auf dem Grundstück Kat. Nr. 9221 in der Färberwiesen ein Ladenprovisorium zu erstellen, damit der Oberland Märt in Oberwetzikon erneuert werden kann. Da die Elisabethenstrasse durch das Vorhaben mit zusätzlichem PW-Verkehr belastet wird, wurden im Rahmen der Machbarkeitsabklärung verschiedene Möglichkeiten zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit untersucht (Tempobeschränkung, Erhöhung Fahrbahnbreite zu Lasten des vermachten Banketts, etc.). In Absprache und auf Wunsch der Stadt Wetzikon und des Amtes für Verkehr wurde eine Planungsstudie erarbeitet, welche eine Erschliessung über eine temporär verlegte Fahrbahn der Elisabethenstrasse vorsieht. Die Variante weist den Vorteil auf, dass die Einfahrt in den Kundenparkplatz den bestehenden Gehweg entlang der Elisabethenstrasse nicht queren muss und der vom Mehrverkehr betroffene Strassenabschnitt weiter weg von den angrenzenden Wohnhäusern rückt. Zudem besteht die Möglichkeit, am Strassenrand zur Begrenzung der Emissionen eine Lärmschutzwand zu erstellen. Aufgrund der überwiegenden Vorteile soll die Elisabethenstrasse deshalb im

vordersten Abschnitt ab dem Kreisel der Weststrasse für die Dauer des Provisoriumbetriebs verlegt werden.

Mit Beschluss vom 18. November 2020 wurde das Auflageprojekt für die temporäre Verlegung der Elisabethenstrasse durch den Stadtrat genehmigt und im Anschluss vom 8. Januar bis am 7. Februar 2021 öffentlich aufgelegt.

Während der Eingabefrist gingen keine Einsprachen gegen das Projekt ein, weshalb es mit vorliegendem Beschluss unverändert festgesetzt werden kann. Gemäss § 17 Abs. 4 StrG kann die Festsetzung im Grundsatz nur durch diejenigen angefochten werden, welche gegen das Projekt Einsprache erhoben hatten. Da während der öffentlichen Auflage keine Einsprachen eingegangen sind, ist davon auszugehen, dass Rekurse gegen diesen Festsetzungsbeschluss nicht als zulässig taxiert werden.

### **Projektbeschreibung**

Das Auflage- resp. Festsetzungsprojekt der Grob Ingenieure AG, Wetzikon, vom 30. Oktober 2020 umfasst folgende Unterlagen:

- Technischer Bericht
- Projektplan 1:200 inkl. Schnitte
- Projektplan Rückbau 1:200

Die Geometrie der Fahrbahn wurde unverändert von der Planungsstudie übernommen. Um die baulichen Anpassungen möglichst gering zu halten, werden im Bereich der Anschlusspunkte (Kreisel Weststrasse und Platz Elisabethenstrasse) die bestehenden Beläge und Abschlüsse weitgehend belassen. Lediglich beim südlichen Fahrbahnrand im Kreisel Weststrasse ist eine Belagsrampe nötig, um die Höhendifferenz von bis zu 7 cm auszugleichen. Im Übergang zur temporären Fahrbahn wird der bestehende Bordstein abgebrochen. Die Fahrbahnränder in den Anschlussbereichen werden mittels Markierung und Pfosten dargestellt.

Die neue temporäre Verkehrsfläche wird mit einseitigem Gefälle nach Süden angeordnet. In Absprache und auf Wunsch des Ingenieurs des Gebäudes und des Kundenparkplatzes Migros-Provisorium wird die Strasse zur Einfahrt hin abgesenkt, damit dort geringere Schüttungen nötig sind.

Gemäss Planungsstudie soll im Platz der Elisabethenstrasse mittels Flächenmarkierung (FSGO) die Fahrbahnquerung für Fussgänger erleichtert werden. Nach Rücksprache mit der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei wird von dieser Massnahme abgeraten. Um die Fussgänger im Bereich des Platzes dennoch klar zu führen, wird statt der FSGO ein Vertikalversatz erstellt.

Die beiden Parkplätze, welche im Strassenabschnitt der Umlegung angeordnet sind, werden neu im Bereich des Platzes angeordnet. Somit können die Fussgänger zwischen Kreisel Weststrasse und Platz Elisabethenstrasse auf der bestehenden Fahrbahn geführt werden.

Nach erfolgtem Umbau des Oberland Märts und dem Abbruch des Ladenprovisoriums wird die umgelegte Strasse rückgebaut und wieder eine Wiese angelegt. Beim Kreisel werden Teilbereiche der bestehenden Betonplatten erneuert. Auf dem Platz an der Elisabethenstrasse wird ein neuer Deckbelag eingebaut.

Das Projekt wurde der Abteilung Sicherheit zur Beurteilung der Verkehrssicherheit sowie der Notwendigkeit allfälliger markierungstechnischer oder signalisatorischer Massnahmen vorgelegt. Die temporäre Verlegung wird unterstützt und es wurde entschieden, vorerst auf zusätzliche Massnahmen zu verzichten.

### **Kosten**

Die gesamten Kosten inkl. Rückbau und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in Höhe von ca. 250'000 Franken werden vollumfänglich durch die Genossenschaft Migros Ostschweiz getragen. Für die Stadt Wetzikon fallen somit keine Kosten an.

### **Ablauf und weiteres Vorgehen**

Da die Verlegung der Elisabethenstrasse erst zusammen mit dem Provisorium der Migros umgesetzt werden soll, könnten allfällige Rekurse gegen die Baubewilligung auch entsprechende Verzögerungen für das Strassenprojekt zur Folge haben.

Das Provisorium der Migros soll rund 3 Jahre in Betrieb sein. Im Anschluss werden das Ladenprovisorium, die Vorplätze sowie die temporäre Strassenführung in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut. Das vorliegende Strassenprojekt hat somit ausdrücklich einen befristeten Charakter und die Wiederherstellung der heutigen Situation bedarf keiner erneuten Bewilligung.

Da die Elisabethenstrasse direkt in den Kreisel der Weststrasse mündet, zieht die Umlegung auch Anpassungen am Kreisel nach sich. Diese Massnahmen wurden bereits im Vorfeld mit dem Kanton als Eigentümer des Kreisels abgestimmt.

### **Erwägungen**

Der Stadtrat erachtet die temporäre Verlegung der Elisabethenstrasse als sinnvolle und durchdachte Lösung, mit welcher die erforderliche Verkehrssicherheit gewährleistet und die Lärmemissionen aufgrund des zusätzlichen, durch das Ladenprovisorium generierten Mehrverkehrs für die direkten Anwohner minimiert werden. Da gegen das Projekt während der Auflagefrist keine Einsprachen getätigt wurden, steht einer Festsetzung nichts entgegen.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin